

Beschlüsse der Kammerversammlung 2020

Im Wege der schriftlichen Abstimmung wurde Beschluss über nachfolgende Anträge gefasst:

1. Antrag: Entlastung des Kammervorstandes

Antrag des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer München

Abstimmungsergebnis

Ja	760
Nein	39
Enthaltungen	105
Ungültige Stimmen	15

2. Antrag: Bewilligung der Mittel für die Geschäftsjahre 2020/2021

Antrag des Schatzmeisters der Rechtsanwaltskammer München

Es wird **beantragt**, gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO die Mittel nach Maßgabe des Haushaltsentwurfs 2020/2021 zu bewilligen.

Abstimmungsergebnis

Ja	760
Nein	40
Enthaltungen	104
Ungültige Stimmen	15

3. Anträge des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München

3.1 Antrag: Änderung der Geschäftsordnung

Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München

Aktuelle Fassung

Beantragte Fassung

3.1.1		
Überschrift: Geschäftsordnung (§ 89 Abs. 3 BRAO)		Überschrift: Geschäftsordnung (§ 89 Abs. 3 2 Nr. 1 BRAO)

Abstimmungsergebnis

Ja	795
Nein	19
Enthaltungen	90
Ungültige Stimmen	15

3.1.2	
II. Die Kammerversammlung	
II. § 4 Zeit, Ort, Öffentlichkeit 1. Die jährliche ordentliche Kammerversammlung findet spätestens bis Ende des fünften Monats des neuen Geschäftsjahres statt.	II. § 4 Zeit, Ort, Öffentlichkeit 1. Die jährliche ordentliche Kammerversammlung findet spätestens bis Ende des fünften Monats des neuen jährlich im laufenden Geschäftsjahres statt.

Abstimmungsergebnis

Ja	780
Nein	36
Enthaltungen	88
Ungültige Stimmen	15

3.1.3	
II. § 5 Nr. 1 Einberufung zur Kammerversammlung 1. Ort und Zeit einer ordentlichen Kammerversammlung sind spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung schriftlich an den Kammervorstand zu richten. Finden Wahlen statt, so erstreckt sich die Aufforderung auch auf die Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 11 Nr. 1.	II. § 5 Nr. 1 Einberufung zur Kammerversammlung 1. Ort und Zeit einer ordentlichen Kammerversammlung sind spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung schriftlich in Textform (§ 126 b BGB) an den Kammervorstand zu richten. Finden Wahlen statt, so erstreckt sich die Aufforderung auch auf die Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 11 Nr. 1. Anträge zur Tagesordnung können am Tag des Fristablaufes bis 12 Uhr bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltsanwaltskammer München eingereicht werden.

Abstimmungsergebnis

Ja	787
Nein	26
Enthaltungen	90
Ungültige Stimmen	16

3.1.4		
<p>II. § 5 Nr. 4 Einberufung zur Kammerversammlung</p> <p>Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung, sowie zur ordentlichen Kammerversammlung eine Kurzfassung der Jahresrechnung, den Etatvorschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvoranschlag für das laufende Jahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung.</p>		<p>II. § 5 Nr. 4 Einberufung zur Kammerversammlung</p> <p>Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung, sowie zur ordentlichen Kammerversammlung eine Kurzfassung der Jahresrechnung, den Etatvorschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvoranschlag für das laufende Jahr Folgejahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung. Wird nur eine Kurzfassung der Jahresrechnung übersandt, ist die Langfassung über die Internetpräsenz der Kammer vor der Kammerversammlung zum Abruf bereitzustellen.</p>

Abstimmungsergebnis

Ja	789
Nein	25
Enthaltungen	90
Ungültige Stimmen	15

3.1.5		
<p>II. § 7 Nr. 2 Durchführung der Kammerversammlung</p> <p>Der Präsident führt den Vorsitz in der Kammerversammlung (§ 80 Abs. 3 BRAO) und ist der Vorsitzende im Sinne dieser Geschäftsordnung. Er wird durch die übrigen Mitglieder des Präsidiums in der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 4 Geschäftsordnung des Vorstandes der RAK München) vertreten.</p>		<p>II. § 7 Nr. 2 Durchführung der Kammerversammlung</p> <p>Der Präsident führt den Vorsitz in der Kammerversammlung (§ 80 Abs. 3 BRAO) und ist der Vorsitzende im Sinne dieser Geschäftsordnung. Er wird durch die übrigen Mitglieder des Präsidiums in der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 4 Geschäftsordnung des Vorstandes der RAK München) vertreten.</p>

Abstimmungsergebnis

Ja	791
Nein	21
Enthaltungen	92
Ungültige Stimmen	15

3.1.6		
		IV. Wahlen [Neu]
		Die Wahl des Vorstandes sowie der Mitglieder der Satzungsversammlung bestimmt sich nach der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung.

Abstimmungsergebnis

Ja	790
Nein	22
Enthaltungen	92
Ungültige Stimmen	15

3.1.7		
IV. Inkrafttreten		V. Inkrafttreten
Die in der Kammerversammlung vom 4. Mai 2018 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. Juli 2018 in Kraft.		Die von in der Kammerversammlung vom 4. Mai 2018 2020 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 01. Januar 2021 1. Juli 2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis

Ja	790
Nein	20
Enthaltungen	94
Ungültige Stimmen	15

3.2 Antrag: Änderung der Beitragsordnung

Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München

Aktuelle Fassung

Beantragte Fassung

3.2.1		
Nr. 7 Anträge auf Ermäßigung des Kammerbeitrags können für das vorangegangene Geschäftsjahr bis längstens März des folgenden Geschäftsjahres gestellt werden.		Nr. 7 Anträge auf Ermäßigung des Kammerbeitrags können für das vorangegangene Geschäftsjahr bis längstens März des darauffolgenden Geschäftsjahres gestellt werden.

Abstimmungsergebnis

Ja	780
Nein	28
Enthaltungen	96
Ungültige Stimmen	15

3.2.2		
Nr. 8 Die in der Kammerversammlung vom 28. April 2017 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 1. Juni 2017 in Kraft.		Nr. 8 Die von in der Kammerversammlung 2020 vom 28. April 2017 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2021 1. Juni 2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis

Ja	782
Nein	24
Enthaltungen	98
Ungültige Stimmen	15

3.3 Antrag: Änderung der Gebührenordnung

Antrag des Vorstandes Vorstands der Rechtsanwaltskammer München

Aktuelle Fassung

Beantragte Fassung

3.3.1		
Art. 2 Nr. 4 Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf weitere Arbeitsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 300,- erhoben.		Art. 2 Nr. 4 Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf weitere Arbeitsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit sowie auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung einer Tätigkeit vorliegt (§ 46b Abs. 3 BRAO), wird eine Gebühr von EUR 300,- erhoben.

Abstimmungsergebnis

Ja	672
Nein	129
Enthaltungen	101
Ungültige Stimmen	17

3.3.2		
Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte		
		Nr. 7 (neu) Die Nrn. 1-5 gelten in Bezug auf europäische oder ausländische Syndikusrechtsanwälte entsprechend.

Abstimmungsergebnis

Ja	739
Nein	60
Enthaltungen	105
Ungültige Stimmen	15

3.3.3		
Art. 12 Inkrafttreten		
Die in der Kammerversammlung vom 3. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 1. Juni 2019 in Kraft.		Die von in der Kammerversammlung 2020 vom 3. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 01. Januar 2021 1 Juni 2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis

Ja	739
Nein	54
Enthaltungen	111
Ungültige Stimmen	15

3.4 Antrag: Änderung der Wahlordnung

Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München

Aktuelle Fassung

Beantragte Fassung

3.4.1		
Überschrift: Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung		Überschrift: Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung (§§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO)

Abstimmungsergebnis

Ja	775
Nein	26
Enthaltungen	103
Ungültige Stimmen	15

3.4.2.		
§ 1 Abs. 2 Grundzüge Die Mitglieder des Vorstandes und der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.		§ 1 Abs. 2 Grundzüge Die Mitglieder des Vorstandes und der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt am 01. Juni eines Wahljahres.

Abstimmungsergebnis

Ja	747
Nein	40
Enthaltungen	117
Ungültige Stimmen	15

3.4.3		
§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl. Sie kann, solange die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt, zeitgleich mit der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl erfolgen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.		§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl. Sie kann, solange die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt, zeitgleich mit der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl erfolgen. wird die Nachwahl mit der nächsten Vorstandswahl verbunden, soweit dies nach § 69 Abs. 3 S. 2 BRAO zulässig ist. Wenn in dem betroffenen Wahlbezirk zeitgleich die turnusmäßige Wahl stattfindet, ist bei der Nachwahl die Person gewählt, die im Rahmen der turnusmäßigen Wahl für den betroffenen Wahlbezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt wurde. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

Abstimmungsergebnis

Ja	693
Nein	94
Enthaltungen	116
Ungültige Stimmen	16

3.4.4		
§ 22 Inkrafttreten Die in der Kammerversammlung vom 03. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Juni 2019 in Kraft.		§ 22 Inkrafttreten Die von in der Kammerversammlung 2020 vom 03. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Juni 2019 01. Januar 2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis

Ja	757
Nein	29
Enthaltungen	117
Ungültige Stimmen	16

4. Antrag: Änderung § 19 der Wahlordnung

Abstimmungsergebnis

Ja	285
Nein	448
Enthaltungen	171
Ungültige Stimmen	15

5. Antrag: Gründung einer Seehaus-Stiftung

5.1. Die RAK München initiiert die Gründung einer Stiftung als Träger des „Seehauses“ in Seeshaupt.

Abstimmungsergebnis

Ja	433
Nein	321
Enthaltungen	149
Ungültige Stimmen	16

5.2. Die RAK München bringt das „Hausmeistergrundstück“, Fl.Nr. 459 Seeshaupt, als Verbrauchsvermögen in die zu gründende Stiftung ein.

Abstimmungsergebnis

Ja	393
Nein	336
Enthaltungen	174
Ungültige Stimmen	16

5.3. Die RAK München überlässt der zu gründenden Stiftung das „Seehaus“ Fl.Nr. 451 in Seeshaupt gegen ein symbolisches Entgelt in Erbpacht zum Betrieb des Seehauses in der Form in der es in der Vergangenheit betrieben wurde.

Abstimmungsergebnis

Ja	404
Nein	322
Enthaltungen	178
Ungültige Stimmen	15

5.4. Die RAK München gewährt der zu gründenden Stiftung zu marktüblichen Bedingungen ausreichende Darlehen um den Betrieb der Stiftung aufnehmen zu können.

Abstimmungsergebnis

Ja	385
Nein	341
Enthaltungen	177
Ungültige Stimmen	16

5.5. Sollten die vorstehenden Ziff. 1 bis 4 einzeln, oder in Kombination, zu steuerlichen Belastungen führen, die wirtschaftlich nicht vertretbar sind, oder aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar sind, wird der Kammervorstand beauftragt, eine rechtliche Lösung zu erarbeiten, die dem Zweck der Erhaltung des Seehauses als Fortbildungs- und Versammlungszentrum für und der Nutzung durch Rechtsanwälte zu eigenen Zwecken jeweils mit Unterbringungsmöglichkeiten zu dienen, geeignet ist.

Abstimmungsergebnis

Ja	428
Nein	300
Enthaltungen	174
Ungültige Stimmen	17

6. Antrag: Änderung der Beitragsordnung

Es wird beantragt,

die Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer wird in Ziff. 1 dahingehend geändert, dass der jährliche Kammerbeitrag für Mitglieder, die natürliche Personen sind, von EUR 285,00 auf EUR 200,00 abgesenkt wird.

Abstimmungsergebnis

Ja	436
Nein	309
Enthaltungen	155
Ungültige Stimmen	19